

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Raben Steinfeld vom 11.03.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
einen Gesamtbetrag der Erträge	1.349.800 EUR	1.650.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.626.500 EUR	1.961.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.332.000 EUR	1.632.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.526.400 EUR	1.861.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-194.400 EUR	-229.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	64.400 EUR	563.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR	1.162.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	64.400 EUR	-598.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen -unverändert-

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen -unverändert-

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von 130.000 EUR auf 160.000 EUR

§ 5 Hebesätze -unverändert-

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 391 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan -unverändert-

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften -unverändert-

1. Die Produkte

11403	Bauhof
12600	Brandschutz
54100	Gemeindestraßen
55300	Friedhof Raben Steinfeld
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 5.000 EUR
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	Haushalt 2024	1. Nachtrag 2024
1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	561.455 EUR	561.455 EUR
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	1.899.582 EUR	2.164.584 EUR
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.618.887 EUR	3.899.477 EUR

Raben Steinfeld; den 21.03.2024

gez. Klaus-Dieter Bruns, Bürgermeister

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Raben Steinfeld für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.